

Anlage 27.

(Drucksachen. Nr. 29.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Stellungnahme des Provinziallandtags zu der Vereinigung von Bohwinkel mit Elberfeld.

Mit Schreiben vom 28. Februar ds. Js. hat der Herr Ober-Präsident im Auftrage des Herrn Ministers des Innern die Vorgänge, betreffend die Vereinigung von Bohwinkel mit Elberfeld, mit dem Ersuchen übersandt, „die Stellungnahme des demnächst zusammentretenden Provinziallandtages zu der geplanten Eingemeindung herbeizuführen“.

Wenn hier im Gegensatz zu früher dem Provinziallandtag Gelegenheit gegeben wird, zur Frage einer Eingemeindung Stellung zu nehmen, so hat diese Abweichung von dem bisherigen Verfahren ihren Grund darin, daß das Abgeordnetenhaus in einem Beschluß vom 5. März 1910 die Königl. Staatsregierung ersucht hat, „in allen Eingemeindungssachen von erheblicher Bedeutung eine Anhörung des Provinzial-(Kommunal-)Landtages herbeizuführen“ und daß der Herr Minister des Innern zugesagt hat, diesem Wunsche zu entsprechen.

Die tatsächlichen Verhältnisse der hier zur Erörterung gestellten Eingemeindung ergeben sich aus der Begründung des vom Herrn Oberbürgermeister zu Elberfeld ausgearbeiteten Gesetzentwurfes der als Anlage beigelegt ist. Hierin ist einwandfrei nachgewiesen, daß die geplante Eingemeindung für Elberfeld eine zwingende Notwendigkeit ist, einer Auffassung, welcher die dortige Stadtverordnetenversammlung durch einstimmigen Beschluß Ausdruck gegeben hat. Die in der Begründung angegebenen Zahlen lassen erkennen, daß die Entwicklung Elberfelds ins Stocken geraten ist, und es muß anerkannt werden, daß diese bei keiner andern rheinischen Großstadt beobachtete Tatsache in der Hauptsache auf den Mangel an geeignetem Baugelände für industrielle Unternehmungen zurückzuführen ist. Ist hiernach das Bedürfnis nach einer Erweiterung des Stadtgebietes erklärlich, so muß weiterhin jeder, der die örtlichen Verhältnisse kennt, ohne weiteres zugeben, daß eine solche nur nach Westen, also nach Bohwinkel zu, möglich ist. Das ergibt sich — wie aus den mit den Verhandlungen vorgelegten Karten zu ersehen ist — aus der natürlichen Lage der Stadt Elberfeld und dann auch aus dem Umstand, daß in Bohwinkel durch die dort zusammentreffenden und in neuester Zeit mit großem Kostenaufwand umgebauten Eisenbahnen Gelegenheit zum Bahnanschluß geboten ist. In dieser Beziehung sei darauf hingewiesen, daß die Königl. Eisenbahndirektion in Elberfeld, welche die Eingemeindung besüßwortet, ausdrücklich betont hat, daß in Bohwinkel Gleisanschlüsse für industrielle Werke leicht herzustellen sind, was bei den ungünstigen örtlichen Verhältnissen in Elberfeld kaum angängig ist. Es besteht demnach kein Bedenken, anzuerkennen,

daß die geplante Eingemeindung vom Standpunkt der Stadt Elberfeld aus nur empfohlen werden kann.

Es fragt sich nun weiter, ob überwiegende Interessen der Gemeinde Bohwinkel oder des Kreises Mettmann, aus dem sie im Falle der Eingemeindung auszuscheiden hätte, gegen die letztere sprechen. In dieser Beziehung mag zunächst darauf hingewiesen werden, daß der Kreistag des Kreises Mettmann einstimmig, der Gemeinderat von Bohwinkel mit 28 gegen 6 Stimmen der Eingemeindung zugestimmt hat; dabei mag hervorgehoben werden, daß von den 22 gewählten Mitgliedern des Gemeinderates 16 für die Eingemeindung gestimmt haben. Wenn diese Stellungnahme der berufenen Vertretungen des Kreises und der Gemeinde auch darauf schließen läßt, daß deren Interessen nicht verletzt sind, so kann doch von einer gewissenhaften Prüfung der Verhältnisse nicht abgesehen werden. Denn die Frage der Eingemeindung kann und darf nicht ausschließlich nach den Wünschen der Beteiligten entschieden werden, sie ist vielmehr eine Frage des öffentlichen Rechtes und darum muß ihre Wirkung auf das allgemeine Wohl objektiv geprüft werden. Das ist im vorliegenden Fall um so mehr nötig, als bekannt geworden ist, daß in der Bürgerschaft Bohwinkels Strömungen gegen die Eingemeindung bestehen.

Bei der Prüfung der Frage kann man wohl davon ausgehen, daß die Stadt Elberfeld größeres Interesse an der Eingemeindung hat, als die Gemeinde Bohwinkel. Denn für erstere ist diese Erweiterung ihres Gebietes, wie oben dargelegt, eine Vorbedingung ihrer weiteren Entwicklung, Bohwinkel dagegen kann auch ohne Eingemeindung weiterbestehen und würde sich voraussichtlich auch ohne diese — allerdings unter starker Erhöhung seiner Gemeindesteuern — weiter entwickeln. Daraus, daß hiernach für Bohwinkel vielleicht ein Bedürfnis für die Eingemeindung nicht besteht, kann indeß ein Grund gegen diese nicht hergeleitet werden. Denn die Frage ist, wie bereits oben ausgeführt, auch unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Wohles zu prüfen, und dem würde es zweifellos nicht entsprechen, wenn einem großen, wichtigen Gemeinwesen die weitere Entwicklung abgeschnitten würde. Bedenken gegen die Eingemeindung könnten nur dann entstehen, wenn die Interessen von Bohwinkel durch diese in erheblicher Weise geschädigt würden. Das ist aber nicht der Fall. Wichtig ist allerdings, daß in Bohwinkel zurzeit die Belastung der Einkommensteuer um 15 % geringer ist als in Elberfeld. Demgegenüber ist aber in der Begründung zu dem Gesetzentwurf mit Recht darauf hingewiesen, daß die Steuern in Bohwinkel eine steigende Tendenz haben, daß z. B. in den letzten 5 Jahren die Zuschläge zur Einkommensteuer von 150 auf 200 also um 50 % gestiegen sind, und daß gerade zurzeit große Aufgaben der Erledigung harren, die ohne Aufwendung erheblicher Mittel nicht gelöst werden können, und die deshalb eine stärkere steuerliche Belastung im Gefolge haben werden. Besonders erwähnt sei hier die Entwässerung, bei der noch hinzukommt, daß sie in sachgemäßer Weise nur im Anschluß an die Elberfelder Kanalisation geregelt werden kann. Es muß demnach angenommen werden, daß eine steuerliche Benachteiligung Bohwinkels, wenn überhaupt, so doch jedenfalls nicht in dem Maße eintritt, daß daraus ein Grund gegen die als notwendig erkannte Eingemeindung hergeleitet werden könnte.

Zu prüfen war dann noch die Frage, ob die Gemeinde Bohwinkel nach ihrer Eigenart und ihrer Entwicklung geeignet ist, in eine Großstadt aufgenommen zu werden. In der Beziehung ist zu erwähnen, daß sie keineswegs den Charakter einer Landgemeinde hat, daß ihre Entwicklung und Bebauung vielmehr eine durchaus städtische ist. Das ergibt sich u. a. auch aus dem Umstand, daß die Gebäudesteuer in den letzten Jahren von 17 500 Mark auf 38 894 Mark gestiegen ist.

Für die Eingemeindung spricht sodann das Verhältnis, in dem Bohwinkel schon jetzt zu Elberfeld steht. Die gesamte Versorgung der Gemeinde mit Gas, Wasser und Elektrizität erfolgt

aus den Werken der Stadt Elberfeld, über ein Drittel der Gesamtfläche der Gemeinde steht im Eigentum der Stadt Elberfeld oder ihrer Bürger, und ein großer Teil der kaufmännischen und industriellen Unternehmungen sind Zweigniederlassungen von Elberfelder Firmen.

Was den Kreis Mettmann angeht, so hat, wie bereits angeführt, der Kreistag sich einstimmig mit der Eingemeindung einverstanden erklärt. Es besteht auch tatsächlich kein Zweifel, daß der Kreis auch nach dem Ausscheiden von Bohwinkel in vollem Maße seinen Aufgaben gewachsen bleibt. Seine Fläche wird immer noch 23 700 Hektar, seine Einwohnerzahl 100 550 Seelen und sein Steuerjoll 1 053 158 Mark betragen.

Nach der Lage der gesamten Verhältnisse glaubt deshalb der Provinzialauschuß dem Provinziallandtag vorschlagen zu sollen, daß er sich für die Zweckmäßigkeit der Eingemeindung ausspricht.

Die Bedingungen der Eingemeindung und des Ausscheidens aus dem Kreise sind in der Anlage auf Seite 6 (442) und 13 (448) mitgeteilt. Sie beruhen auf den Abmachungen der berufenen Vertretungen und geben zu Bedenken keinen Anlaß.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß folgende Beschlußfassung vorzuschlagen:

„Provinziallandtag spricht sich für die Vereinigung der Landgemeinde Bohwinkel, Kreis Mettmann, mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreis Elberfeld aus.“

Düsseldorf, den 4. März 1911.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renversé,
Landeshauptmann.

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Elberfeld.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, wie folgt:

§ 1.

Die Landgemeinde Bohwinkel im Landkreise Mettmann wird am 1. Juli 1911 unter den in der Begründung zum Entwurf dieses Gesetzes enthaltenen und im Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf zu veröffentlichenden Bedingungen vom Landkreise Mettmann abgetrennt und der Stadtgemeinde Elberfeld und dem Stadtkreise Elberfeld einverleibt.

Mit dem gleichen Zeitpunkte geht die bisher von der Gemeinde Bohwinkel betriebene Sparkasse mit Aktiven und Passiven auf den Kommunalverband des Landkreises Mettmann als Kreis Sparkasse über.

§ 2.

Mit dem in § 1 angegebenen Zeitpunkt scheidet die Landgemeinde Bohwinkel in Ansehung der Wahlen für das Haus der Abgeordneten aus dem dritten Wahlbezirk (Mettmann) des Regierungsbezirks Düsseldorf aus und tritt in den zweiten Wahlbezirk (Elberfeld-Barmen) dieses Regierungsbezirks über (Anlage zum § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1860, Gesetzsammlung Seite 377 Nr. VIII, 2, 3).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.
Gegeben

Begründung.

Die Entwicklung der Stadt Elberfeld im Regierungsbezirk Düsseldorf war in den Jahren 1895 bis 1900, innerhalb deren die Bevölkerung von 139 337 Einwohnern auf 156 963 Einwohner, das sind rund 3500 pro Jahr, gestiegen ist, eine stetige und außerordentlich günstige. Sie ist seit dem Jahre 1900 ins Stocken geraten. Von 1900 bis 1910 ist nur eine Zunahme von 13 155 Einwohnern, das sind 1315 auf das Jahr, zu verzeichnen, die noch dazu ausschließlich auf Geburtenüberschuß zurückzuführen ist. Angesichts der ungleich günstigeren Entwicklung fast aller Industriestädte und Industriegemeinden der nahen und weiteren Umgebung des rheinisch-westfälischen Industriegebietes muß dieser Stillstand auffallen und Bedenken erregen. Eine Erklärung findet diese Erscheinung durch die Tatsache, daß in Elberfeld das für industrielle Anlagen geeignete Terrain immer knapper und damit immer teurer geworden ist und namentlich Industriegelände größeren Umfanges in der Nähe und in Verbindung mit Bahnanlagen innerhalb des Stadtgebietes kaum noch vorhanden ist.

Das letztere wird im Osten und Nordosten von Barmen, im Westen von der Landgemeinde Bohwinkel — von dieser in einer Ausdehnung von fast 8 Kilometern — umschlossen, sozusagen umklammert, während auf den übrigen Seiten die das schmale Talgebiet der Wupper begleitenden Höhenzüge der Ausdehnung Elberfelds, abgesehen von der Wohnbebauung an und auf den letzteren, ein Ziel setzen. Das innerhalb des Stadtgebietes entlang der Bergisch-Märkischen und der Rheinischen Bahn und der Wupper gelegene Gelände, soweit es mit Rücksicht auf die Terrainverhältnisse und Verkehrsverbindungen für industrielle Ausnutzung in Frage kommt, ist bereits besetzt. Eine weitere Entwicklung Elberfelds kann daher lediglich nach Westen — nach Bohwinkel zu — in Frage kommen. Nach dieser Richtung treten die den Kern von Elberfeld eng einschließenden Höhenzüge weiter zurück und gewähren westlich der rechtwinkligen Wendung der Wupper an der Grenze von Elberfeld und Bohwinkel in immer größerer Erweiterung in dem Gelände Raum, das vermitteltst der dort zusammentreffenden Eisenbahnstrecken der Bergisch-Märkischen, der Rheinischen und der Solinger Bahn und des westlich Bohwinkels mit einem Kostenaufwande von 12 Millionen Mark neu errichteten Güterbahnhofs Bohwinkel für eine industrielle Entwicklung die günstigsten Vorbedingungen darbietet.

In der Erkenntnis, daß die weitere industrielle Entwicklung Elberfelds in erster Linie von der Beschaffung und Offenhaltung geeigneten Industriegeländes im Anschluß an das heutige Stadtgebiet abhängt, hat die Stadt im Jahre 1906 das im Gemeindebezirk Bohwinkel belegene 400 Morgen große Rittergut Lüntenbeck zum Gesamtpreise von 840 000 Mark erworben, das wegen der Lage der Durchgangsgleise der Rheinischen Bahn (auf der Südseite) für die Herstellung

von unmittelbaren Bahnanschlüssen geeignet ist und außerdem die erwünschte Gelegenheit bietet, dort eine großzügige Arbeiterwohnungsfürsorge durch Schaffung von Arbeiterkolonien mit Miet- und Einzelwohnhäusern und sogenannten kleinsten Rentengütern einzuleiten, wodurch die Erhaltung und Heranziehung von Arbeitskräften für die Industrie gefördert werden kann. Das Gut liegt hart an der Grenze des Stadtgebietes Elberfeld am Bahnhof Barresbeck der Rheinischen Bahn im unmittelbaren Anschluß an das weiter nach Osten belegene Fabrikgelände der Eisengießerei G. & J. Jaeger, des einzigen großen Fabrikbetriebes der Eisenbranche im Stadtbezirk Elberfeld. Seine industrielle Ausnutzung, die allerdings noch die Aufwendung erheblicher Kosten für die Apterung und den Eisenbahnanschluß selbst voraussetzt, kann der Stadt Elberfeld natürlich nur zum Vorteile gereichen, wenn zuvor dessen Einbeziehung in den Stadtbezirk erfolgt. Da nun aber das weiter westlich und namentlich das in unmittelbarer Nähe des neuen Güterbahnhofes belegene Bohwinkeler Gelände in dieser Beziehung noch erheblich günstigere Verhältnisse aufweist, so würde die Industrie, wie die anderwärts beobachtete Entwicklung in der Nachbarschaft großer Güterbahnhöfe und Umschlagsplätze lehrt, und auch vorliegend durch zahlreiche in den letzten Jahren dort schon erfolgte Niederlassungen neuer Fabrikunternehmungen in Bohwinkel bewiesen wird, sich in erster Linie dieses Gebietes bemächtigen. Diese Konkurrenz würde für eine nähere Zukunft natürlich die auf den getätigten Ankauf des Gutes Lüntenbeck gesetzten Hoffnungen nicht zur Erfüllung gelangen lassen und damit also dem bedauerlichen Stillstand der industriellen Entwicklung der Stadt Elberfeld kein Ende bereiten; es ist eine solche vielmehr nur durch die Eingemeindung des ganzen Gebiets der Landgemeinde Bohwinkel zu erhoffen.

In Anbetracht des seit geraumer Zeit in Elberfeld herrschenden Mangels an geeignetem Fabrikgelände ist es nicht verwunderlich, daß in einer Zeit, in der fast alle Industriestädte aufgeblüht sind und beispielsweise die ganz ähnliche industrielle Verhältnisse aufweisende Nachbarstadt Barmen im Osten und ebenso die Elberfeld im Westen begrenzende Gemeinde Bohwinkel einen sehr erfreulichen Aufschwung genommen haben, der von 1903 bis 1909, also in 7 Jahren, die Zahl der gewerblichen Betriebe in Barmen um fast 7%, in Bohwinkel um 26% zunehmen ließ, Elberfeld nur eine Zunahme von 1,5% zu verzeichnen hatte. Wie sehr unter diesen Verhältnissen Elberfeld zu leiden hat, ergibt die Tatsache, daß die Stadt von 1906 bis 1909 durch Fortzug einen steuerlichen Abgang allein von Zensiten über 3000 Mark in Höhe von rund 150 000 Mark erlitten hat, wovon allein nach Bohwinkel selbst rund 13 000 Mark abgewandert sind. Auch der außerordentlich schwere Verlust, den Elberfeld durch die in erheblichem Umfange bereits stattgefundenen, zum Teil noch bevorstehende Verlegung von Betrieben der Bayerischen Farbenfabriken und die infolge davon eintretende Verlegung des Sitzes der Verwaltung und des Wohnsitzes der steuerkräftigen Direktoren und Beamten der Gesellschaft erleidet und der sich, wenn der Prozeß vollendet sein wird, auf mehrere hunderttausend Mark jährlichen Steuerausfalls beläuft, wäre Elberfeld wohl erspart geblieben, wenn genügend geräumiges preiswertes Fabrikgelände mit günstigen Verkehrsbedingungen zur Verfügung gestanden hätte. Auf gleiche Gründe der örtlichen und räumlichen Schwierigkeiten ist die Verlegung der Eisenbahnwerkstätten der Königlichen Eisenbahnverwaltung nach Opladen und die außerhalb des Stadtgebietes in Bohwinkel erfolgte Errichtung des neuen großen Güter- und Verschiebebahnhofes zurückzuführen, wodurch ebenfalls der Stadt schwerwiegende unmittelbare und mittelbare Benachteiligung erwachsen ist.

Diesen Verhältnissen muß baldigt ein Ende bereitet werden, wenn die Stadt Elberfeld die bisherige ehrenvolle Stellung unter den ersten Steuerträgern des Regierungsbezirks, der Provinz und des Staates noch weiter behaupten und nicht von anderen sich günstigerer Lage und günstigerer

Verhältniſſe erfreuenden Städten ſich überflügeln laſſen ſoll. Zurzeit iſt Elberfeld noch nächſt Düſſeldorf und Eſſen im Regierungsbezirk und nächſt Cöln, Düſſeldorf und Eſſen in der Rheinprovinz die ſteuerkräftigſte Stadtgemeinde. Ihr dieſe Stellung durch die Ermöglichung weiterer induſtrieller Entwicklung zu erhalten, iſt nur die Vereinigung der Nachbargemeinde Bohwinkel mit dem Stadtkreis Elberfeld geeignet.

Sowohl die Handelskammer Elberfeld, zu der Bohwinkel gehört, wie die königliche Eiſenbahndirektion Elberfeld haben von dieſen Geſichtspunkten aus die Eingemeindung auf das Wärmſte befürwortet. Letztere weiſt ausdrücklich darauf hin, daß die Eingemeindung zur Förderung der Induſtrie und Hebung des Verkehrs erheblich beitragen werde, weil in Bohwinkel Gleisſchläſſe für induſtrielle Werke leicht herzuſtellen ſind, was bei den ungünſtigen örtlichen Verhältniſſen in Elberfeld kaum angängig ſei.

Bohwinkel iſt vermöge ſeiner überaus glücklichen Lage als Eiſenbahnknotenpunkt und Ausgangspunkt zahlreicher Klein- und Ueberlandbahnen geradezu als der Schlüssel zu einer glücklichen weiteren Entwicklung und Betätigung der Elberfeld inwohnenden wirtſchaftlichen Kräfte zu betrachten. Und nur die Großſtadt kann die in dieſer Gunſt der Lage begründeten reichen wirtſchaftlichen Schätze heben, die für eine kleine Landgemeinde unerreichbar und ungehoben bleiben müſſen. Die biſherige günſtige induſtrielle Entwicklung der Landgemeinde Bohwinkel in dem letzten Jahrzehnt, innerhalb deſſen die Bevölkerungsziffer von 9039 (1900) auf 14 730 (1910) geſtiegen iſt, hat nur dank der Nachbarschaft der Großſtadt und nicht nur zu Ungunſten der Stadt Elberfeld, ſondern auf deren Koſten ſich vollziehen können. Die Entwicklung Bohwinkels trägt rein ſtädtiſchen Charakter. Der Gebäuſteuerertrag iſt in dem Zeitraum von 1900 bis 1905 von 17 500 auf 33 100, ſeitdem bis 1909 weiter auf 38 894 Mark, alſo in 10 Jahren um 122% geſtiegen. Die in dieſer Zeit errichteten Wohngebäude ſind durchweg 4-, 5- und mehrgeſchoſſige Gebäude, die ſich in nichts von den Elberfelder Wohnhausbauten derſelben Zeitperiode unterſcheiden. Dieſe Bebauung iſt bis unmittelbar an die Grenze Elberfelds herangerückt und dehnt ſich auch ſchon entlang der Provinzialſtraße Elberfeld — bezw. Bohwinkel—Düſſeldorf aus. In dem unmittelbar an der Grenze Elberfelds höchſt günſtig belegenen und mit dieſem durch die Schwebebahn verbundenen Billenviertel Hammerſtein haben ſich zahlreiche ehemalige Elberfelder Steuerzahler niedergelaſſen, die in Elberfeld Amt, Beruf oder Geſchäft ausüben.

Die günſtige Entwicklung Bohwinkels konnte nur vor ſich gehen, weil dieſe Gemeinde inſolge der unmittelbaren Nachbarschaft Elberfelds die mit ſolchen Fortſchritten und mit der dadurch bedingten Notwendigkeit der Ergänzung und Vervollkommnung der gemeindlichen Einrichtungen ſonſt verbundenen Opfer nicht hat zu bringen brauchen. Die Möglichkeit, die großſtädtiſchen Einrichtungen der Nachbarſtadt mit zu benutzen, hat Bohwinkel bis vor kurzem inſtand geſetzt, die Steuerzuſchläge niedrig zu halten und dadurch ſteuerkräftigen Zuzug und induſtrielle Niederlaſſungen anzuziehen. Weiterhin charakteriſiert ſich die wirtſchaftliche Abhängigkeit Bohwinkels von Elberfeld durch die Taſache, daß über ein Drittel der Geſamtfläche des Gemeindebezirks (1255 ha) im Eigentum von Elberfelder Bürgern oder der Stadt Elberfeld ſelbſt ſteht, daß ein großer Teil der dortigen induſtriellen und kaufmänniſchen Unternehmungen Zweigniederlaſſungen Elberfelder Firmen ſind, daß zahlreiche in den letzten Jahren dort errichtete gewerbliche Unternehmungen von Elberfelder Intereſſenten oder mit Kapital von Elberfelder Einwohnern errichtet ſind und betrieben werden und daß die Geſamtverſorgung mit Waſſer ſeit 1878, mit Gas ſeit 1889 und mit Elektrizität ſeit 1905 von den Werken der Stadt Elberfeld aus erfolgt. Bohwinkel verfügt über keine der bei ſtädtiſcher Entwicklung unentbehrlichen koſtſpieligen unproduktiven Gemeinbeanlagen,

wie Kanalisation, Schlachthof, Krankenhäuser, Handwerkerschule, Berufsfeuerwehr, Einrichtungen für die Pflege von Kunst und Wissenschaft usw., während andere auf ähnlichen Gebieten vorhandenen Einrichtungen schon jetzt nicht, keinesfalls aber in Zukunft den zu stellenden Anforderungen genügen (Polizei, Schulwesen usw.).

Unter diesen Umständen ist es Bohwinkel bis zum Jahre 1905 möglich gewesen, mit einem Steuersatz von 150 % der Einkommensteuer auszukommen. Daß die finanziellen Kräfte Bohwinkels aber dauernd den steigenden Lasten nicht gewachsen sind, ergibt die Gegenüberstellung der Steuerzuschläge von 1905 und 1910. In Bohwinkel mußten innerhalb dieses kurzen Zeitraumes die Zuschläge zur

Einkommensteuer von 150 % auf 200 %,
Gewerbesteuer von 160 % auf 210 %,
Grundwertsteuer von 2 pro Mille auf 2,8 pro Mille,
Betriebssteuer von 60 % auf 110 %

erhöht werden. Das umlagefähige Gesamtjoll ist um 60 %, der durch Zuschläge zu deckende Steuerbedarf aber um 90 % gestiegen. Und diese steigende Belastung ist notwendig geworden, trotzdem Bohwinkel noch an keine der großen Aufgaben herangetreten ist, deren Lösung, wie beispielsweise die keinen Aufschub mehr dulden und rationell nur durch Anschluß an die Elberfelder Kanalisation zu ermöglichende Entwässerung, jetzt schon brennend ist und mit jedem weiteren Jahr immer brennender wird und Bohwinkel zu Opfern nötigen wird, die eine sehr erhebliche weitere steuerliche Belastung zur Folge haben müssen. — Und diese weitere Belastung wird ihrerseits mit Notwendigkeit Bohwinkel der Anziehungskraft berauben, der es die bisherige günstige Entwicklung zu verdanken hat und die Gemeinde in nächster Zukunft vor finanzielle Aufgaben stellen, denen sie keinesfalls auf die Dauer gewachsen ist. Das hat der Gemeinderat von Bohwinkel, der noch 1906 den Gedanken der Eingemeindung von sich gewiesen hat, belehrt, durch die Entwicklung, die seitdem trotz der weiteren günstigen äußeren Entwicklung der finanziellen und steuerlichen Verhältnisse genommen haben, richtig erkannt und ist aus eigenem Antrieb im Mai v. Js. an die Stadt Elberfeld wegen Anbahnung von Eingemeindungsverhandlungen herangetreten. Umgekehrt wird die Stadt Elberfeld die für Bohwinkel erforderlichen Aufwendungen um so leichter zu tragen in der Lage sein, da die Einverleibung der Nachbargemeinde mit ihrem die industrielle Entwicklung begünstigenden Gelände den jetzt brachliegenden wirtschaftlichen Kräften ein reiches Betätigungsfeld verschafft und dadurch der bereits in höchst nachteiliger Weise sich vollziehenden Abwanderung bzw. dem Stillstand der wirtschaftlichen Entwicklung vorbeugen wird.

Nicht um die Lösung einzelner kommunaler Aufgaben, wie sie der zurzeit dem Landtage vorliegende Entwurf eines Zweckverbandsgesetzes im Auge hat, handelt es sich also bei dieser Eingemeindung, sondern um die Vereinigung wirtschaftlicher Kräfte, die nur durch völligen Zusammenschluß der beiden Gemeinden zur vollen Entfaltung gebracht werden können, um die durch die geschilderten Verhältnisse ermöglichte Steigerung der kommunalen Leistungsfähigkeit beider Gemeinden, die getrennt sich gegenseitig in ihrer Entwicklung hemmen müssen, während durch ihre Vereinigung die günstigsten Bedingungen für eine gedeihliche Zukunft der Gesamtgemeinde geschaffen werden können.

In der Erkenntnis, daß unter solchen Umständen die Eingemeindung Bohwinkels nach Elberfeld im Interesse beider Gemeinden eine zwingende Notwendigkeit ist, haben die beiderseitigen Gemeindevertretungen, der Gemeinderat von Bohwinkel durch Beschluß vom 5. Januar 1911 mit einer Mehrheit von 28 gegen 6 Stimmen (unter nachträglicher protokollarischer Zustimmung der Dissentierenden) und die

Stadtverordneten-Versammlung von Elberfeld durch einstimmigen Beschluß vom 10. Januar 1911, die Vereinigung der beiden Gemeinden unter nachstehenden, in dem Vertrag vom 13./18. Januar d. J. vereinbarten Bedingungen beschlossen:

**I. Bedingungen der Vereinigung,
die als Teil des Gesetzes zu veröffentlichen sind:**

§ 1.

Die Stadt Elberfeld und die Gemeinde Bohwinkel treten mit dem Beginn des ersten auf die Veröffentlichung des Eingemeindungsgesetzes folgenden Kalendervierteljahres zu einer einzigen, unter einer Verwaltung stehenden Stadtgemeinde Elberfeld zusammen. Es werden hierdurch alle Einwohner der erweiterten Stadtgemeinde, soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, die mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie hinsichtlich der Benutzung der beiderseitigen bestehenden und noch zu beschaffenden Gemeindegemeinschaften einander gleichgestellt.

Der Bezirk der früheren Gemeinde Bohwinkel erhält die Bezeichnung Elberfeld-West.

§ 2.

Die Zahl der Stadtverordneten der erweiterten Stadtgemeinde Elberfeld wird vom Tage der Vereinigung ab um 4 erhöht.

Zum Zwecke der Wahl für die Stadtverordneten-Versammlung bildet die bisherige Gemeinde Bohwinkel einen besonderen Wahlbezirk, auf den 4 Stadtverordnete entfallen. Diese Bestimmung darf vor Ablauf von 12 Jahren seit Inkrafttreten dieses Vertrags nicht durch den Oberbürgermeister gemäß § 13 der Rheinischen Städteordnung aufgehoben werden.

Sollte vor Ablauf dieser Frist die Zahl der Stadtverordneten der erweiterten Stadtgemeinde Elberfeld ohne den Zutritt weiterer Gemeinden erhöht werden, so ist auch die Zahl der auf den Wahlbezirk Bohwinkel entfallenden Stadtverordneten entsprechend zu erhöhen.

Die für die bisherige Stadtgemeinde Elberfeld gewählten Stadtverordneten bleiben im Amte. Für den Wahlbezirk Bohwinkel wählt erstmalig der bisherige Gemeinderat die vier Stadtverordneten aus der Zahl seiner Mitglieder. Von den Gewählten scheiden bei der nächsten allgemeinen Ergänzungswahl einer, bei der darauffolgenden zwei und bei der dann folgenden einer aus. Die Reihenfolge der Ausscheidenden und der Klassen, in denen eine Ergänzungswahl stattfinden hat, werden bei der ersten allgemeinen Ergänzungswahl für alle Beteiligten durch das Los bestimmt.

Auf die weiteren Ergänzungswahlen finden die allgemeinen Bestimmungen der Rheinischen Städteordnung Anwendung.

§ 3.

Die in der Stadt Elberfeld geltenden Ortsstatute, Ordnungen, Observanzen, Regulative und Gemeindebeschlüsse treten mit dem Tage der Vereinigung auch in dem Bohwinkeler Gemeindebezirk in Kraft, soweit nicht dieser Vertrag etwas anderes festsetzt.

Die Ausdehnung der in der Stadt Elberfeld geltenden Polizeiverordnungen auf den eingemeindeten Bezirk erfolgt durch besondere Bekanntmachung gemäß der Anweisung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf vom 14. September 1888.

Mit dem in den vorstehenden Absätzen angegebenen Zeitpunkt verlieren die entsprechenden Vorschriften der bisherigen Gemeinde Bohwinkel ihre Gültigkeit.

§ 4.

Die auf Grund des Elberfelder Ortsstatuts vom $\frac{20. \text{ April}}{25. \text{ Juni}}$ 1907 zu erhebende Umsatzsteuer beträgt auf die Dauer von 12 Jahren nach Inkrafttreten der Eingemeindung im bisherigen Gemeindebezirk Bohwinkel 1%.

Auch im Falle der Neuregelung des Umsatzsteuerwesens infolge der schwebenden Zuwachsteuer-gesetzgebung ist bei der Neuregelung für den Bezirk Bohwinkel ein dem Absatz 1 entsprechender Vorteil vorzusehen.

§ 5.

In denjenigen Straßen von Bohwinkel, in denen bisher die Reinigung des Fahrdammes und die Abfuhr des Straßenechtrichts seitens der Gemeinde erfolgt ist, muß nach der Eingemeindung von der Stadt Elberfeld für die Reinigung und Abfuhr sowie die Straßenbesprengung in dem gleichen Umfange ohne Heranziehung der Anlieger zu den Kosten solange gesorgt werden, bis für diese Straßen gemäß § 2 des Elberfelder Ortsstatuts vom 8. Dezember 1908 die städtische Straßenreinigung in dem in § 3 dieses Statuts vorgesehenen Umfange eingeführt sein wird.

§ 6.

Die städtische Müllabfuhr auf Grund des Elberfelder Ortsstatuts vom 6. Mai 1910 ist alsbald mit dem Inkrafttreten der Eingemeindung auf diejenigen Straßen und Straßenteile von Bohwinkel zu erstrecken, in denen zurzeit der Eingemeindung die Müllabfuhr durch die Gemeinde Bohwinkel erfolgt.

Die beiden jetzigen Müll- und Kehrichtgruben der Gemeinde Bohwinkel dürfen auch nach der Eingemeindung nur zur Aufnahme von Kehricht und Müll aus dem bisherigen Gemeindebezirk Bohwinkel verwendet werden mit der Maßgabe, daß die östliche dieser beiden Gruben nur zur Aufnahme von Bauschutt dienen darf.

§ 7.

Sollte die Eingemeindung nicht zu Beginn, sondern im Laufe eines Rechnungsjahres erfolgen, so werden die in den beiden Einzelgemeinden festgesetzten Gemeinde- und Kreissteuern, Abgaben und Gebühren bis zum Schlusse des Rechnungsjahres für Rechnung der erweiterten Stadtgemeinde weiter erhoben.

§ 8.

Die Einführung des Ahtuhrladenschlusses gemäß § 139 f der Gewerbeordnung soll innerhalb der ersten 12 Jahre seit Inkrafttreten dieses Vertrages für den Bohwinkeler Bezirk nur auf Grund eines besonderen Beschlusses der in Frage kommenden Gewerbetreibenden dieses Bezirks erfolgen.

§ 9.

Der Bürgermeister von Bohwinkel tritt als besoldeter Beigeordneter in den Dienst der Stadtgemeinde Elberfeld über, wobei sein Dienst Einkommen unter angemessener Berücksichtigung seines Dienstalters festgesetzt wird.

Außerdem wird die Stelle eines weiteren unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Elberfeld geschaffen, die bis zum Ablaufe von 12 Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages mit einem in Bohwinkel wohnhaften Bürger besetzt werden muß. Erstmalig erfolgt die Wahl dieses Beigeordneten durch den bisherigen Gemeinderat von Bohwinkel.

Die sämtlichen übrigen Beamten der Gemeinde Bohwinkel sowie die in ihr beschäftigten Lehrpersonen treten in den Dienst der Stadtgemeinde Elberfeld über. Die Einreihung in die zurzeit geltenden Besoldungsordnungen der Stadtgemeinde Elberfeld erfolgt unter Berücksichtigung der

bisherigen Rang- und Gehaltsverhältnisse auf Grund besonderen Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung mit der Maßgabe, daß keine der vorgenannten Personen zu irgend einer Zeit ein geringeres Einkommen beziehen darf, als nach der zurzeit für sie geltenden Bohwinkeler Besoldungsordnung vorgeesehen war.

Die den Bohwinkeler Beamten zustehenden Ansprüche auf Pension, Witwen- und Waisengeld bleiben ihnen zum mindesten in gleichem Umfange erhalten, wie sie ihnen nach den Bohwinkeler Bestimmungen zugestanden hätten. Die im Dienst der Gemeinde Bohwinkel verbrachte oder von dieser angerechnete Dienstzeit findet auf das Pensionsdienstalter Anwendung.

Die von den Beamten bisher mit Genehmigung des Bürgermeisters bezogenen Nebeneinnahmen müssen denselben erhalten bleiben, oder es muß ihnen dafür Ersatz geleistet werden.

§ 10.

Vorstehende Bestimmungen dürfen nur aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls abgeändert werden.

Die Abänderung bedarf einer besonderen Beschlußfassung durch die Stadtverordneten-Versammlung sowie der Genehmigung des Bezirksausschusses.

II. Anderweite Vorschriften:

§ 1.

Die Verwaltung der Stadt Elberfeld verpflichtet sich, dahin zu wirken, daß für den Bezirk der ehemaligen Gemeinde Bohwinkel ein besonderes Standesamt bestehen bleibt.

§ 2.

Eine Ausdehnung des Schlachthofzwanges auf den Bohwinkeler Gemeindebezirk soll bis zum Ablauf von zwölf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages nicht erfolgen. Neue Privatschlachthäuser dürfen indessen nach der Eingemeindung nicht mehr errichtet werden.

§ 3.

Für die Neupflasterung von Straßen im Bezirk der Gemeinde Bohwinkel soll bis zum Ablauf von zwölf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages jährlich ein Betrag von mindestens 3000 Mk. aus städtischen Mitteln verwendet oder angesammelt werden.

§ 4.

Für den örtlichen Feuerchutz in Bohwinkel ist sofort nach Inkrafttreten des Eingemeindungsgesetzes in ausreichender Weise Sorge zu tragen. Für die zu diesem Zwecke einzurichtende Nebenwache der Berufsfeuerwehr darf, wenn diese mit Automobilsfahrzeugen ausgerüstet wird, keine östlichere Lage als das Grundstück der Elberfelder Gasanstalt gewählt werden, sonst ist sie nicht östlicher als die Rothener Brücke zu errichten.

§ 5.

Die in Bohwinkel bestehenden höheren Schulen, Realschule und höhere Mädchenschule, sind dort dauernd zu belassen. Bei der Einrichtung von neuen oder der Verlegung bereits bestehender realistischer Oberklassen (O II, U I und O I der Oberrealschule) wird die Bohwinkeler Realschule in erster Linie berücksichtigt.

Die höhere Mädchenschule ist nach Maßgabe des Bedürfnisses auf dem jetzigen Schulgrundstück zu einer Vollanstalt auszubauen; das Bedürfnis zur Errichtung neuer Klassen soll anerkannt werden, wenn eine Besetzung mit je 15 die Anstalt bereits besuchenden oder aus Elberfeld angemeldeten Schülerinnen gewährleistet ist.

Bei dem erforderlichen Neubau der Realschule ist durch entsprechende Erweiterungsmöglichkeit darauf Rücksicht zu nehmen, daß im Bedürfnisfalle die Anstalt zu einer neunklassigen ausgebaut werden kann. Der Neubau darf nicht östlicher als die Schwerinstraße und nicht westlicher als die Kurfürstenstraße errichtet werden.

Die in Bohwinkel bestehenden Fachklassen der obligatorischen Fortbildungsschule sollen erhalten bleiben.

§ 6.

Der Hauptkanal in der Kaiserstraße und Königstraße in der ganzen Länge ist sofort nach erfolgter Eingemeindung in Angriff zu nehmen und auszuführen. Binnen längstens fünf Jahren nach Herstellung der Anschlußmöglichkeit müssen sämtliche in Betracht kommende Häuser angeschlossen sein.

Die Kosten der Kanalisation von Bohwinkel einschließlich der für das Hammersteiner Fabrikgelände unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Entwässerungsverhältnisse vorzusehenden Entwässerungsanlage sind von der erweiterten Stadtgemeinde zu tragen; besondere Kosten dürfen der bisherigen Gemeinde Bohwinkel und ihren Bewohnern dafür nicht auferlegt werden.

Als Kanalisationsbeiträge und -gebühren dürfen in der bisherigen Gemeinde Bohwinkel keine höheren als die für Elberfeld geltenden Sätze erhoben werden.

§ 7.

Solange der Bohwinkeler Bezirk nach Maßgabe der Bestimmungen im § 2 der Bedingungen unter I in der Stadtverordneten-Versammlung seine besondere Vertretung findet, wird den diesen Bezirk vertretenden Stadtverordneten beziehungsweise den stimmberechtigten Bürgern desselben eine angemessene Beteiligung an folgenden städtischen Ausschüssen, Kommissionen und Deputationen eingeräumt:

Finanzkommission;

Kommission zur Beratung der die Städte Elberfeld und Barmen gemeinschaftlich interessierenden Angelegenheiten;

Baukommission;

Kommission für die Auswahl von Straßenbezeichnungen.

Ueber die erforderlich werdende Umbenennung einer Anzahl von Bohwinkeler Straßen, die gleiche Namen wie Elberfelder Straßen haben, sollen die 4 Bohwinkeler Stadtverordneten Vorschläge machen.

Parkkommission;

Armenverwaltung;

Schuldeputation;

Kuratorium der obligatorischen gewerblichen Fortbildungsschule;

Kuratorium der obligatorischen kaufmännischen Fortbildungsschule und der höheren Handelsschule;

Kommission für das Feuerlöschwesen;

Verwaltungsrat der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke;

Verwaltungsrat des Schlacht- und Viehhofes;

Verwaltungsrat der Badeanstalt;

Sparcassenverwaltung;

Eisenbahnkommission;

Verwaltung der städtischen Krankenanstalten;

Kommission für die Bewilligung von Beihilfen an bedürftige und würdige Kriegsteilnehmer;

Gebäudesteuerveranlagungskommission;
Einkommensteuerveranlagungskommission
sowie in den Kuratorien der zurzeit bestehenden höheren Schulen in Bohwinkel.

Soweit die Stärke der Kommissionen statutarisch festgelegt ist, treten die Bohwinkeler Mitglieder mit vollem Stimmrecht zu dieser Zahl solange hinzu, bis ihre Einreihung in die regelmäßige Zahl der Mitglieder möglich ist.

Die Wahl der in diese Kommissionen zuzuwählenden Mitglieder mit Ausnahme der Schuldeputation steht erstmalig dem Gemeinderat von Bohwinkel zu. In die Schuldeputation wird der Oberbürgermeister ein von dem Gemeinderat vorzuschlagendes Mitglied entsenden.

§ 8.

Im Bezirk der bisherigen Gemeinde Bohwinkel sind folgende Verwaltungsstellen zu unterhalten und, soweit die räumlichen Verhältnisse dies gestatten, in den jetzt dazu benutzten Gebäuden zu belassen:

- Polizeibezirksbureau;
- An- und Abmeldestelle;
- Steuerhebestelle;
- Zweigstelle der städtischen Sparkasse;
- Amtsstelle für Versicherungs- und Armensachen;
- Zweigstelle der Stadtbücherei.

§ 9.

Die öffentliche Beleuchtung in Bohwinkel muß nach Art und Umfang den Elberfelder Beleuchtungsverhältnissen entsprechen und darf auf keinen Fall an irgend einer Stelle geringer sein als bisher.

Die Kaiserstraße und die Königstraße bis zum Schwebebahnaufgang sollen elektrische Bogenlampen oder eine in der Wirkung gleichwertige Beleuchtung erhalten.

§ 10.

Die mit Privatdienstvertrag Angestellten der Gemeinde Bohwinkel sollen nach Möglichkeit in geeigneten Stellen weiter beschäftigt werden.

§ 11.

Vorstehende, unter II getroffene Bestimmungen dürfen nur aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls abgeändert werden. Die Abänderung bedarf eines besonderen Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung und der Zustimmung des Bezirksausschusses.

Schließlich gibt Elberfeld folgende Erklärungen ab, ohne daß diese Bestandteile des Vertrages werden sollen:

1. Die Stadt Elberfeld wird dafür eintreten, daß
 - a) bei Ausdehnung der Elberfelder Bauordnung die Zuteilung der Bohwinkeler Gemarkung an die in Teil VII der Elberfelder Polizeiverordnung vom 20. April 1909 vorgesehenen Bauzonen nach Maßgabe des beigefügten Planes erfolgt,
 - b) die Straßenbahn Barmen-Elberfeld bis in die Nähe des Stadtbahnhofes Bohwinkel durchgeführt wird.

2. Die Stadt Elberfeld wird dafür sorgen, daß die bisher aus öffentlichen Mitteln unterstützten Bohwinkeler Wohlfahrtseinrichtungen lebensfähig erhalten bleiben.

Was das Verhältnis des Landkreises Mettmann, dem Bohwinkel zurzeit angehört, zu der Eingemeindungsfrage anbetrifft, so ist dieser Kreis einer der steuerkräftigsten und leistungsfähigsten Kreise der Rheinprovinz. Von einer wesentlichen Beeinträchtigung seiner Interessen durch die Eingemeindung kann unter den obwaltenden Verhältnissen keine Rede sein. Der Kreis wird nach der Eingemeindung eine Fläche von 23700 ha und eine Einwohnerzahl von 100550 Seelen aufweisen und mit einem provincialabgabepflichtigen Steuerfoll von 1053158 Mark die bisher innegehabte 9. Stelle in der Rheinprovinz (unter 61 Landkreisen) und 5. Stelle in dem Regierungsbezirk (unter 16 Kreisen) auch fernerhin behaupten. Nach dem Berichte des Kreis Ausschusses für das Jahr 1910 erhebt der Kreis für die eigenen Aufgaben — abgesehen von der Provinzialumlage und den Pflegekosten für Geistesranke und einer einmaligen Ergänzung des Betriebsfonds — nur 0,79 % der direkten Staatssteuer.

Durch einstimmigen Beschluß vom 13. Februar ds. Js. hat denn auch der Kreistag zu dem Ausscheiden der Landgemeinde Bohwinkel aus dem Landkreise Mettmann und zu der Vereinigung der Landgemeinde Bohwinkel mit dem Stadtkreise Elberfeld unter den zwischen diesen beiden Gemeinden getroffenen Vereinbarungen mit der von der Stadtverordneten-Versammlung von Elberfeld durch Beschluß vom 11. Februar ds. Js. angenommenen Bedingung seine Zustimmung erteilt, daß mit der Vollziehung der Eingemeindung zur Entschädigung für die dem Landkreise Mettmann aus der Abtrennung der Gemeinde Bohwinkel erwachsenden Nachteile die jetzige Sparkasse der Landgemeinde Bohwinkel mit allen Aktiven und Passiven als Kreis-Sparkasse auf den Kreis Mettmann übergeht. Diese Sparkasse besitzt einen Einlagenbestand von rund 12 Millionen Mark und einen Reservefonds von rund 638 000 Mark; sie hat in den letzten Jahren neben der statutenmäßigen Abführung an den Reservefonds verfügbare Ueberschüsse von jährlich rund 35 000 Mark gebracht, so daß den Entschädigungsansprüchen des Kreises in vollstem Umfange Rechnung getragen wird.

Ueber die Modalitäten des Uebergangs der Sparkasse auf den Kreis und einige weitere Nebenbedingungen haben die Stadt Elberfeld und der Landkreis Mettmann laut Vertrag vom 15. Februar ds. Js. folgendes vereinbart:

1. Der Kreis Mettmann gibt zu der Vereinigung der Landgemeinde Bohwinkel mit dem Stadtkreise Elberfeld unter den zwischen diesen beiden Gemeinden laut Vertrag vom 13./18. Januar 1911 getroffenen Vereinbarungen seine Zustimmung.
2. Die Stadt Elberfeld gibt ihre Zustimmung dazu, daß mit der Vollziehung der Eingemeindung der Landgemeinde Bohwinkel in den Stadtkreis Elberfeld zur Entschädigung für die dem Landkreise Mettmann aus der Abtrennung der Gemeinde Bohwinkel erwachsenden Nachteile die jetzige Sparkasse der Landgemeinde Bohwinkel mit allen Aktiven und Passiven als Kreis-Sparkasse auf den Kreis Mettmann übergeht.

Hiermit sind alle etwaigen Entschädigungsansprüche der beiden Kreise aus der nach § 1 vorzunehmenden Eingemeindung gegeneinander abgegolten.

3. Von dem Reliktenfonds für die Gemeindebeamten Bohwinkels wird für die in den Dienst des Kreises Mettmann übertretenden bisherigen Bohwinkeler Sparkassenbeamten der Betrag von 4000 Mark an den Kreis Mettmann ausgezahlt.

4. Die Stadt Elberfeld gestattet, daß die Kreissparkasse noch so lange in den bisherigen Diensträumen verbleibt, bis der Kreis Mettmann anderweite Räume beschafft hat. Vom 1. April 1912 ab hat der Kreis Mettmann für die Weiterbenutzung eine vierteljährlich nachträglich fällige Jahresmiete von 2000 Mark zu zahlen. Das Mietrecht des Kreises endigt bei vierteljährlicher, dem Kreise Mettmann zustehender Kündigung spätestens am 1. Oktober 1913.
5. Die Stadt Elberfeld wird bei Ausführung der Kanalisation in Bohnwinkel innerhalb der nächsten 5 Jahre auch die Solingerstraße vom Kaiserplatz bis zur Kirchstraße mit Regen- und Schmutzwasserkanal versehen, so daß das Kreishaus angeschlossen werden kann.
6. Die Stadt Elberfeld verpflichtet sich, den Schulkindern der Gemeinde Schöller in den Volksschulen des jetzigen Gemeindebezirks Bohnwinkel zu den bisherigen Schulgeldsätzen auch ferner, soweit Platz vorhanden ist, Aufnahme zu gewähren.
7. Die Stadt Elberfeld wird an den Kreis Mettmann zu den Kosten der landwirtschaftlichen Winterchule in Bohnwinkel für die diese Schule etwa besuchenden Elberfelder Schüler einen Jahresbeitrag von je 100 (hundert) Mark zahlen.
8. Die Stadt Elberfeld wird keinen Einspruch dagegen erheben, wenn zur Durchführung von Gas-, Wasser- und ober- oder unterirdischen elektrischen Leitungen behufs Versorgung von Teilen des Kreises Mettmann künftig öffentliche Wege im jetzigen Gemeindebezirk Bohnwinkel benutzt werden sollen.
 Ueber die Trasse und die technische Ausführung der Leitungen sowie über die Entschädigung für die Wegebenutzung, soweit die Unterhaltung nicht der Provinzialverwaltung obliegt, entscheidet mangels einer Verständigung der oberste Straßenbaubeamte der Provinzialverwaltung.
9. Die Stadt Elberfeld wird der Gemeinde Haan zu einem angemessenen, im Streitfalle von dem Bezirksausschuß zu Düsseldorf festzusetzenden Preise Wasser weiterliefern, solange Elberfelder Wasserleitungsröhren das Gebiet der Gemeinde Haan berühren.
10. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, darauf hinzuwirken, daß die Eingemeindungsvorlage möglichst in der gegenwärtigen Tagung des Landtages zur Verabschiedung gelangt.
11. Ueber Meinungsverschiedenheiten, die über die Auslegung dieses Vertrags entstehen sollten, entscheidet unbeschadet der Bestimmungen der §§ 8 Absatz 2 und 9 endgültig der Präsident der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.
12. Die Kosten dieser Vertragsurkunde tragen die Parteien je zur Hälfte. Etwa weiter durch den Uebergang der Sparkasse auf den Kreis Mettmann entstehende Kosten fallen diesem Kreise zur Last.

Betrifft:
Die Eingemeindung von Bohwinkel
nach Elberfeld.

Elberfeld, den 2. März 1911.

Einem hohen Provinziallandtag wird in der bevorstehenden Tagung eine Vorlage der Königlichen Staatsregierung unterbreitet werden, betreffend die zwischen der Stadt Elberfeld und der Landgemeinde Bohwinkel des Kreises Nettmann und dem letztgenannten Kreise selbst durch einstimmige bzw. nahezu einstimmige Beschlüsse ihrer Vertretungsorgane vereinbarte Vereinigung der erstgenannten beiden Gemeinden.

Seitens der gegen 28 Stimmen in der Minderheit gebliebenen 5 dissentierenden Gemeinderatsmitglieder von Bohwinkel ist eine mit wenig wählerischen Mitteln arbeitende Protestbewegung entfacht worden.

Nachdem die Eingemeindungsgegner in zahlreichen, von unzutreffenden und beweislosen Behauptungen erfüllten Berichten vergeblich versucht haben, die staatlichen Aufsichtsbehörden zu einer ablehnenden Stellungnahme zu veranlassen, haben sie sich nunmehr mit einer Protestpetition auch an die Herren Mitglieder des Provinziallandtags gewandt, die soeben erst zu unserer Kenntnis gelangt. Auf die dieser Petition beigefügten verschiedenen Druckvorlagen näher einzugehen und die darin enthaltenen Ausführungen eingehend zu widerlegen, erscheint bei der Kürze der Zeit nicht möglich, auch überhaupt bei der Klarheit der Sachlage und mit Rücksicht auf die eingehenden Darlegungen in dem den Herren Abgeordneten zugehenden Entwurf einer Gesetzesvorlage nicht erforderlich.

Wir beschränken uns daher darauf, zur Erleichterung der Information für die Herren Landtagsmitglieder den in der Gegenpetition selbst enthaltenen einzelnen Behauptungen in der Anlage eine kurze Richtigstellung gegenüberzustellen.

Funk,
Oberbürgermeister der Stadt Elberfeld.

Bammel,
Bürgermeister der Gemeinde Bohwinkel.

An den
51. Provinziallandtag
der Rheinprovinz
Düsseldorf.

Bohwinkel, den 1. März 1911.

Zu den nebenstehenden Ausführungen ist seitens der Gemeinden Elberfeld und Bohwinkel folgendes zu bemerken:

Die Agitation gegen die Eingemeindung ist eine künstliche Macho der kleinen Minderheit des Gemeinderats, der sich mit 28 gegen 6 Stimmen für die Eingemeindung ausgesprochen hat.

Zu 1. In den letzten 5 Jahren sind die Steuerfolls um 60 %, der durch Steuerzuschläge zu deckende Fehlbetrag aber um 90 % gestiegen, die Einkommensteuer von 150 auf 200, die Gewerbesteuer von 160 auf 210, die Grundwertsteuer von 2 ‰ auf 2,8 ‰, die Betriebssteuer von 60 auf 110 %. Bevorstehende große Ausgaben erfordern weitere Belastung.

Zu 2. Eine Prüfung der durch eigenartigste Mittel zusammengebrachten Unterschriften wird ergeben, wieviel wahlberechtigte Bürger überhaupt unter den Unterzeichnern sich befinden.

Zu 3. Die gegenwärtig höheren Steuerzuschläge von Elberfeld betragen für das gesamte Bohwinkeler Steuerfoll noch lange keine 40 000 Mark. Eine dementsprechende Erhöhung wird mehr als ausgeglichen durch die im Eingemeindungsvertrage zu gunsten Bohwinkels vorgesehenen Ausgaben, die Bohwinkel andernfalls selbst bestreiten und aus erheblich höheren Steuerzuschlägen decken müßte.

Eine Erhöhung der Elberfelder Zuschläge steht nicht bevor. Außerdem schützen ein

Petition von 1555 Bürgern Bohwinkels gegen die Eingemeindung nach Elberfeld.

Einen hohen Provinziallandtag bitten die Endesunterzeichneten im Auftrage von 1555, d. h. $\frac{2}{3}$ der für den Gemeinderat wahlberechtigten Bürger Bohwinkels, die Eingemeindung von Bohwinkel nach Elberfeld nicht befürworten zu wollen und zwar aus folgenden Gründen:

1. Bohwinkel ist eine blühende lebenskräftige Gemeinde, die alle ihr zufallenden Aufgaben (Kanalisation, Neubau der Realschule usw.) selbständig zu lösen imstande ist, ohne daß die Bürger wesentlich höhere Lasten zu tragen hätten als bisher und nach den Ausführungen des Unterstaatssekretärs Holz in der Herrenhausitzung vom 9. April 1908 ist es „bei der Beseitigung ganzer Gemeinwesen ein ganz berechtigtes Prinzip, daß man einer Gemeinde, die leben will und leben kann, nicht ohne zwingenden Grund sozusagen den Hals abschneidet.“
2. Die Gemeinde kann nicht nur leben sondern will auch leben, was mit zweifelloser Deutlichkeit daraus hervorgeht, daß rund $\frac{2}{3}$ der wahlberechtigten Bürger sich gegen eine Eingemeindung ausgesprochen haben. (Die Unterschriften liegen im Original beim Herrn Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf).
3. Durch die Eingemeindung werden die Bürger Bohwinkels erheblich höher belastet als bisher. Zunächst bezahlen sie mehr an Steuern 46 000 Mark, es steht aber zu befürchten, daß die Steuerzuschläge in Elberfeld in den nächsten Jahren in die Höhe gehen werden, sind doch u. a. von der Stadt Elberfeld im Jahre 1908 genehmigten 25 Millionen-Anleihe erst etwa 6 Millionen begeben, während die übrigen 19 Millionen für werbende Anlagen garnicht mehr oder doch nur in geringem Maße in Betracht kommen können.

bedeutender Ausgleichsfonds [über 600 000 Mark] und sonstige Fonds in Gesamthöhe von fast 4 Millionen vor Ueberstürzungen.

Zu 4.

- a. Eine Verpflichtung hat nicht stattgefunden, nur eine Verständigung über grundsätzliche Fragen auf Grund der Vorlage der vorläufigen Vertragsbestimmungen.
- b. Der Bürgermeister hat kein wesentliches persönliches Interesse. Er bezieht jetzt 7800 Mark Gehalt, 800 Mark Repräsentationskosten, Dienstwohnung mit Licht, Brand und Unterhaltung = 1600 Mark, Provinzialfeuersozietät 450 Mark, zusammen 10 650 Mark, wogegen der I. Beigeordnete von Elberfeld nur 12 000 Mark bezieht, die übrigen juristischen Beigeordneten nur 7—9000 Mark. Wie soll dabei eine „enorme Steigerung“ der Einkünfte des Uebertretenden herauskommen?
- c. Die Erklärung des seit Begründung der Bürgermeisterei (1888) amtierenden Bürgermeisters entspricht der auf genauer Kenntnis der Gemeindefinanzen beruhenden Ansicht der weitaus größten Mehrheit des Gemeinderats. Daß dessen Mitglieder auf die sachverständige Ansicht des Bürgermeisters Wert legen, ist selbstverständlich und erfreulich.
- d. u. e. Von Ueberstürzung der Eingemeindungsverhandlungen kann keine Rede sein. Gemeinderat hat Mai 1910 Anbahnung beschlossen. Die Sitzungen der gemeinschaftlichen Kom-

4. Der der Eingemeindung zustimmende Beschluß des Gemeinderates kann nicht maßgebend sein, denn

- a) 19 Gemeindeverordnete haben sich verpflichtet für die Eingemeindung zu stimmen längst bevor überhaupt der Vertrag endgültig festgelegt und ihnen bekannt war.
- b) An der Beratung hat entgegen dem § 65 der Rheinischen Landgemeindeordnung der Bürgermeister sich beteiligt, trotzdem er an dem Zustandekommen der Eingemeindung ein wesentliches, persönliches Interesse hatte; nach § 9 des Vertrages soll er als besoldeter Beigeordneter in den Dienst der Stadt Elberfeld übertreten, unter Berücksichtigung seines Dienstalters (22 Jahre), was für ihn eine enorme Steigerung seines Einkommens bedeutet.

In der Sitzung der verstärkten Gemeindef Kommission des Abgeordnetenhauses vom 24. Januar 1910 erklärte ein Regierungsvertreter, die Regierung wache streng darüber, daß sich Beamte keine Sondervorteile aus der Eingemeindung verschafften, hier soll es nun trotzdem geschehen.

- c) Durch die ohne jede Begründung vor der Abstimmung abgegebene Erklärung des Bürgermeisters „es ist die höchste Zeit für Bohnwinkel, sich eingemeinden zu lassen“ sind verschiedene Mitglieder des Gemeinderates nach ihrer eigenen, in der Sitzung abgegebenen Erklärung, veranlaßt worden, für die Eingemeindung zu stimmen.
- d) Die ganze Eingemeindungsfrage ist mit einer solch unverantwortlichen Ueberstürzung behandelt worden, daß die meisten Mitglieder des Gemeinderates

mission Elberfeld-Bohwinkel waren zahlreich und gründlich, zwischendurch ist der erweiterten Gemeinderatskommission (dreizehn Mitglieder) berichtet. Die entscheidende Sitzung des Gemeinderats vom 5. Januar 1911 hat fast sieben Stunden gedauert. In ihr sind alle Fragen unter Mitwirkung des Landrats eingehend erörtert. Der darauf mit Mehrheit von 28 gegen 6 Stimmen gefaßte Beschluß ist in der Sitzung vom 26. Januar 1911, also drei Wochen später, bei Anwesenheit von 30 Mitgliedern, von denen die fünf Protestler sich vor der Beschlußfassung entfernten, von den übrigen 25 Mitgliedern einstimmig und feierlich wie folgt bestätigt:

„Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderats erklären einstimmig, daß sie in der Sitzung vom 5. Januar ihre Stimme im Vollgefühl ihrer Verantwortlichkeit nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben haben und weisen mit Entschiedenheit und Entrüstung die Unterstellung zurück, daß sie sich bei ihrer Abstimmung von anderen als sachlichen Erwägungen haben leiten lassen, sondern nur für die Eingemeindung gestimmt haben, weil sie dieselbe für die Gemeinde Bohwinkel für das Beste halten.“

Wie kann da von Ueberrumpelung oder überstürzter Beschlußfassung die Rede sein? Für die Verdächtigung, daß irgend ein Mitglied des Gemeinderats von unlauteren Beweggründen geleitet worden sei, ist auch nicht ein Schatten von Beweis erbracht.

Zu 5. In der Sitzung am 18. Januar ist überhaupt kein Beschluß betreffend die Eingemeindung gefaßt, konnte auch nicht gefaßt werden, da diese Sache nicht auf der Tagesordnung stand und Verhandlungen mit dem Kreise erst durch die damals gewählte Kommission stattfinden sollten.

überhaupt nicht in die Lage kommen konnten, ein klares Bild von der Sachlage zu gewinnen.

e) Die Eingemeindung ist in die Wege geleitet worden, lediglich in Verfolgung privater Interessen von meistbegüterten Bauunternehmern Bohwinkels, die von der Eingemeindung eine Preissteigerung der Grundstücke und eine leichtere Beschaffung von Hypothekengeldern erhoffen. — 11 Mitglieder des Gemeinderats sind Meistbegüterte und zum größten Teil Bauspekulanten, von denen eine große Anzahl anderer Gemeinderatsmitglieder wirtschaftlich abhängig ist.

5. Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 18. Januar 1911 sich noch entschieden gegen eine Eingemeindung Bohwinkels ausgesprochen, der zustimmende Beschluß der Sitzung vom 13. Februar 1911 ist lediglich darauf zurückzuführen, daß die Bohwinkeler Gemeindeparkasse mit einem Reservefonds von 640 000 Mark und jährlichem Nettoüberschuß von rund 74 000 Mark ihm als Kreissparkasse zufallen soll.

Ein derart unerhörter Angriff gegen den Kreislandrat bedarf keiner Widerlegung. Im übrigen ist die Forderung auf Ueberlassung der Sparkasse von dem Herrn Landrat mit einer mit 583 000 Mark abschließenden Schadensberechnung des Kreises begründet worden.

Zu 6. Die dauernde Erhaltung und Förderung der Leistungsfähigkeit wichtiger Steuerträger und die möglichste Steigerung der kommunalen Leistungsfähigkeit ist ein höchst wichtiges öffentliches Interesse.

a. Die Behauptung ist wahrheitswidrig. Die Karte beweist, daß beide Orte bereits jetzt „in- und aneinander gewachsen“ sind. Die Längenausdehnung der künftigen Gesamtgemeinde ist durch die Örtlichkeit bedingt und spielt bei den zahlreichen Verkehrsmitteln — Eisenbahn, Schwebebahn, Straßenbahn — umsoweniger eine Rolle, als der Eingemeindungsvertrag örtliche Dienststellen für alle auf den Verkehr mit Publikum angewiesene Verwaltungsweige vorsieht.

b. Die Behauptung wird widerlegt durch die unten abgedruckte amtliche Erklärung der Königlichen Eisenbahndirektion vom 21. Februar 1911, worin es heißt, daß „die Eingemeindung zur Förderung der Industrie und Hebung des Verkehrs erheblich beitragen wird, weil in Bohnwinkel Gleisanschlüsse für industrielle Werke leicht herzustellen sind, was bei den ungünstigen örtlichen Verhältnissen in Elberfeld kaum zugänglich ist.“

c. Daß Bohnwinkel in der Tat in der Hauptsache auf Kosten Elberfelds sich entwickelt hat, ist in der Begründung des Gesetzesentwurfes unwiderleglich nachgewiesen.

Diese Summe, die sich bei einer Kreis-sparkasse in einigen Jahren voraussichtlich auf 100 000 Mark erhöhen wird und einer Kapitalanlage von mindestens 2 Millionen Mark entspricht, steht natürlich in gar keinem Verhältnis zu der geringen Abfindungssumme, welche der Kreis in einem Auseinanderetzungsverfahren bekommen würde. Man kann also mit Recht behaupten, daß der Kreistagsbeschuß von Elberfeld mit Geld erkaufte worden ist, er müßte füglich auch von den Behörden darnach bewertet werden.

6. Widerspricht aber einerseits eine Eingemeindung dem Interesse Bohnwinkels, so liegt eine solche auch nicht im öffentlichen Interesse, denn

a) die Lage Bohnwinkels zu Elberfeld wird niemals ermöglichen, daß beide Orte in- und aneinander wachsen. Bohnwinkel wird nach einer Eingemeindung immer eine sehr entfernt liegende Vorortgemeinde bleiben,

b) eine einfache Ortsbesichtigung würde ergeben, daß Elberfeld Fabrikterrains in Hülle und Fülle mit bequemen Bahnan-schlüssen hat, besser und reichlicher wie Bohnwinkel,

c) wir bestreiten entschieden, daß die günstige Entwicklung Bohnwinkels nur möglich gewesen ist auf Kosten Elberfelds. Bohnwinkel hat dieselbe Entwicklung genommen

- wie eine Reihe anderer Gemeinden des Kreises Mettmann, die Elberfeld nicht benachbart sind. — Eine große Anzahl sich gut entwickelnder Werke und Fabriken sind überhaupt nicht mit der Elberfelder Industrie verwandt, während Elberfelder Firmen, welche ihre Betriebe oder Teile ihrer Betriebe nach außerhalb verlegt haben, gerade nicht Bohnwinkel, sondern andere Orte gewählt haben.
- Zu 7.** Die Bedeutung großer Güterbahnhöfe und von Eisenbahnknotenpunkten für die Belegenheitsgemeinde bedarf keiner Darlegung (siehe das unten abgedruckte Schreiben der Eisenbahn-Direktion und die Gesetzesbegründung).
- Zu 8.** Es handelt sich bei dieser Eingemeindung überhaupt nicht um Lösung einzelner kommunaler Aufgaben, sondern um die Vereinigung wirtschaftlicher Kräfte zweier Gemeinden und die dadurch zu erzielende Steigerung ihrer kommunalen Leistungsfähigkeit, womit das Zweckverbandsgesetz nichts zu tun hat.
- Zu 9.** Wie die Eingemeindung die sozialdemokratische Partei an Macht gewinnen lassen soll, noch dazu „in Bohnwinkel und im Kreise Mettmann“, ist völlig unerfindlich, die politischen Verhältnisse werden vielmehr eher günstig beeinflusst.
7. Es ist durchaus nicht einzusehen, weshalb der Güterbahnhof Bohnwinkel, der nichts anderes ist als ein großer Rangierbahnhof für die aus den verschiedenen Richtungen einlaufenden Güterzüge, auf Elberfelder Gebiet liegen soll und nicht auf dem Gebiet der selbständigen Gemeinde Bohnwinkel, er erfüllt jetzt seinen Zweck genau in derselben Weise, als wenn er auf Elberfelder Gebiet läge.
8. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß Nachbargemeinden, wie Elberfeld und Bohnwinkel es sind, auch gemeinsame Interessen haben, aber die hieraus erwachsenden Aufgaben lassen sich lösen durch Gründung eines Zweckverbandes, der so organisiert werden kann, daß in Zukunft den Gemeinden völlig gleichgestellt ist, sich zur Wahrnehmung aller gemeinsamen Gemeindef Zwecke freiwillig ohne irgendwelche Beschränkung zusammenzuschließen. (Minister von Dallwitz in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 7. Februar ds. J.).
9. U. E. fällt außerdem schwer ins Gewicht, daß zu den entschiedensten Verfechtern der Eingemeindung die hiesige organisierte Sozialdemokratie gehört, die bisher einen nennenswerten Einfluß nicht besaß. Sowohl der Führer der Partei in Bohnwinkel, als auch das Organ der Partei in Elberfeld (Freie Presse) hat sich vom ersten Augenblick an mit aller Macht für die Eingemeindung ins Zeug gelegt in der bestimmten und von ihrem Standpunkt aus nicht unberechtigten

Erwartung, daß in Zukunft die Partei an Macht gewinnen werde, nicht nur in Wohwinkel, sondern auch im Kreise Mettmann.

Zu 10. Es ist unverständlich, wie nebenbezeichnete Eigenschaften der Wohwinkeler Bürgerschaft durch die Vereinigung mit einer Stadt leiden sollten, die durch Wohltätigkeits Sinn, Opferfreudigkeit und Gemein Sinn von alters her so wohl begründeten Ruf besitzt, wie Elberfeld. Übrigens ist ein sehr großer Teil, wenn nicht die größere Hälfte, geborene Elberfelder.

10. Wir sind fest davon überzeugt, daß Heimatgefühl, Wohltätigkeits Sinn und Opferfreudigkeit der Wohwinkeler Bürgerschaft erlahmen, wenn unsere bisher selbständige Gemeinde zur entfernten Vorortsgemeinde von Elberfeld degradiert wird.

Zu den Unterschriften: Außer den 5 Gemeinderatsmitgliedern, die, obwohl sie am 5. Januar sich dem Eingemeindungsbeschlusse angeschlossen, schon Tags darauf die mit wenig wählerischen Mitteln arbeitende Gegenagitation entfaltet haben, sind unter den Unterzeichnern nur ein bedeutenderer Fabrikant, im übrigen nur Kleinbürger vertreten, die bisher an dem gemeindlichen Leben keinerlei Anteil genommen und sich auch gemeinnützig niemals in bemerkenswerter Weise betätigt haben. Demgegenüber setzte die überwiegende Majorität (28) des Gemeinderats, die die Eingemeindung beschlossen hat, sich aus angesehensten, seit langen Jahren im Gemeindedienst ehrenamtlich tätigen Bürgern zusammen, die übrigens auch den weitaus größten Teil der Steuerkraft der ganzen Gemeinde repräsentieren und unter denen sich die beiden langjährigen ehrenamtlichen Beigeordneten der Gemeinde und der langjährige erste Kreisdeputierte befinden.

Dr. Schirp, Alex von Hagen, Julius Kloster, Ernst Schmidt, Hermann Nilges, August Lange, Wilhelm Steeger, Karl Kölker, Ernst Feuerstein, Wilhelm Homann, Alb. Winkels, Peter Winkels, Carl Winkels, Hugo Fassbender, Heinrich Langenberg.